



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

XCVII. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster Heiligengrabe dem
Pfand-Inhaber desselben, Konrad von Rohr, für seine und seines Sohnes
Lebenszeit, am 18. Mai 1546.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

Des zu Vrkunde haben wir vnser Insiegel vnten an diessen brieff hencken lassen vnd geben zu Colln an der Sprew, Dornstags nach Exaltationis Crucis Christi, vnfers lieben Herrn geburt Taufent funfhundert vnd Im funf vnd vierzigsten Jare.

Sign. Johann Weinleb.

Nach dem Original im Besitze der Stadt.

XCVII. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster Heiligengrave dem Pfand-Inhaber desselben, Konrad von Rohr, für seine und seines Sohnes Lebenszeit, am 18. Mai 1546.

Wir Joachim etc. — Bekennen — Nachdem wir vnserm Hauptmann Im Landt Ruppin, Rathe vnd lieben getrewen Curth Rore das Closter zum Heiligen Grabe mit sampt allen Dorffern, so darzu gehören vnd derselben Ein- vnd zuehorungen, gnaden vnd gerechtigkeiten, Zehen Jarlang widerkaufflich eingethan, Darauf er vns nach laut vnd Inhalt voriger vferichten vorschreibung Fünf Taufent gulden gethan, geliehen vnd furgesträckt, haben wir vns von Newem derohalben ferrer mit Ime vorglichen vnd Ime vnd seinen Sonen vmb seiner langen trewen vnd willigen dinste willen, So er vns vnd vnser Herrschafft vilfaltig erzaigt, noch thut vnd hinfurder wol thun kan, soll vnd magk, Darumb vnd aus besondern gnaden, damit wir Ime gnaigt, bemelt Closter zum Heiligen Grabe sampt desselben zuegehorenden Dorffern, Jerliche Zins, Gutt, Renthe, Pechte, Gerichte vnd mit allen zuehorungen, gnaden vnd gerechtickaiten, die Zeit Ier leben gnediglich eingethan, vorschrieben vnd zuefagt haben. Vnd wir vorschreiben vnd zuefagen Ime vnd seinen Sonen vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen das gedachte Closter zum Heiligen Grabe Zeit Ier leben dasselbig zu besitzen, zu gebrauchen vnd genieffen sollen vnd mogen, Alles wie obftet, In Crafft vnd macht dises Briffs. Wir haben vns aber furbehalten, das wir oder vnser Erben vnd Nachkommen zu Jeder Zeit dasselbig Closter zu vnser selbst notturfft vnd zu vnsern Handen widerumb einnemen vnd gebrauchen mogen. Alsdan wollen wir gedachtem vnserm hauptman Curt Rorn vnd seinen Erben Solchs ein gantz Jar zuuorn vffsagen vnd die Loskundigung thun vnd Ime vnd seinen Sonen vnd Iren Erben die bemelten Fünf Taufent gulden zu dem, wes sie daran vorbawet haben, widerumb ablegen, entrichten vnd bezalen lassen, Alles nach vormoge voriger vorschreibung, die auch bey Wirden vnd Krefftten pleiben solle, Aber doch gleich wol dasselbig Closter nyemands anders widerumb einreumen vnd zustellen wollen, dan bemeltem Curt Rorn vnd seinen Sonen, vor vns, vnser Erben vnd menniglich vngehindert vnd sonder geuerdt. Zu urkundt mit vnserer aygen handt vntterschrieben vnd anhangendem Daum-Ringe vorfiegelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, Dinftags nach Jubilate, nach Christi vnfers lieben herrn geburt Taufent Funfhundert vnd Im Sechs vnd vierzigsten Jare.

„Joachim, kurfurst, manu propria subscripsi.“

Nach dem Original des Königl. Geh. Kab. Archives 424, A.